

WOLF D. SCHELBERT

Steuerberater

■ Gartenstraße 33½ ■ 97422 Schweinfurt ■
■ Telefon (0 97 21) 70490 ■ Telefax 28514 ■ www.schelbert.eu ■

Der Staatshaushalt ist ein Haushalt, in dem alle essen möchten, aber niemand Geschirr spülen will.

Inhaltsverzeichnis der Ausgabe 08/2024:

Alle Steuerzahler

Unterhaltsleistungen als außergewöhnliche Belastungen
Hochwasser: Steuerliche Entlastungen für die Betroffenen
Erbchaftsteuer: Parkhaus nicht begünstigt
Arbeiten im Home-Office und Tagespauschale
Neue Wirtschafts-Identifikationsnummer kommt in Kürze
Papierloses Büro - E-Rechnung einfach erklärt
Postrechtsmodernisierungsgesetz

Kapitalanleger

Finanzkonten-Informationsaustauschgesetz: Finale Staatsaustauschliste 2024 liegt vor

Freiberufler und Gewerbetreibende

E-Bilanz: Aktualisiertes Datenschema veröffentlicht
Neues Gesetz tritt in Kraft: Registrierkassen müssen Finanzamt gemeldet werden
Haftung für Sozialversicherungsbeiträge für Nachunternehmer
Private Nutzung von Elektrofahrzeugen 1 %-Methode: Welche Regelung gilt ab wann?
Wirtschafts-Identifikationsnummer ab 2024 - Wichtige Infos für Unternehmen

Umsatzsteuerzahler

Elektronische Rechnungen: Anwendungsschreiben liegt im Entwurf vor
Umsatzsteuersätze bei Hotelumsätzen: Nun ist der Europäische Gerichtshof gefragt

Arbeitnehmer

Aktualisiertes Anwendungsschreiben zur Arbeitnehmer-Sparzulage
Arbeitszeitkonto im Minijob: Das müssen Sie beachten

Abschließende Hinweise

Betrugs-SMS im Namen des Bundeszentralamts für Steuern im Umlauf
Steuern und Beiträge Sozialversicherung: Fälligkeitstermine in 08/2024

Steuerinformationen für August 2024

Die elektronische Rechnung (**E-Rechnung**) wird dazu führen, dass Unternehmen ihre Prozesse neu strukturieren müssen. Das Bundesfinanzministerium hat nun ein Anwendungsschreiben im Entwurf veröffentlicht. Das finale Schreiben ist für den Beginn des 4. Quartals 2024 anvisiert. Dennoch sollten sich Unternehmen bereits jetzt mit der Umstellung befassen.

Darüber hinaus ist in diesem Monat auf folgende Aspekte hinzuweisen:

- Vom Bundesfinanzhof gibt es gute Nachrichten in Sachen **Grundsteuer- und Bewertungsrecht**. Danach müssen Steuerpflichtige unter bestimmten Bedingungen die Möglichkeit haben, einen unter dem festgestellten Grundsteuerwert liegenden Wert ihres Grundstücks nachzuweisen. Eine Entscheidung über die Verfassungsmäßigkeit des neuen Bewertungsrechts ist damit aber nicht verbunden.
- **Unterhaltsleistungen** sind dann nur als außergewöhnliche Belastungen abziehbar, wenn das Vermögen des Unterhaltsempfängers 15.500 EUR nicht übersteigt. Dabei sind, so der Bundesfinanzhof, die Unterhaltsleistungen nicht in die Vermögensberechnung einzubeziehen.
- Der Bundesfinanzhof hat dem Europäischen Gerichtshof eine Frage zur Vorabentscheidung vorgelegt: Er möchte wissen, ob **das Aufteilungsgebot für Beherbergungsleistungen** (Umsatzsteuersatz für die Übernachtung: 7 %; Nebenleistungen: 19 %) rechtmäßig ist.

Diese und weitere interessante Informationen finden Sie in der Ausgabe für August 2024. Viel Spaß beim Lesen!

Alle Steuerzahler

Unterhaltsleistungen als außergewöhnliche Belastungen

Der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass **Unterhaltsleistungen nur dann als außergewöhnliche Belastungen** abziehbar sind, wenn das Vermögen des Unterhaltsempfängers **15.500 EUR (Schonvermögen) nicht übersteigt**. Zudem hat er klargestellt, dass **die monatlichen Unterhaltsleistungen nicht in die Vermögensberechnung einzubeziehen** sind.

Sachverhalt

Steuerpflichtige machten Unterhaltszahlungen an den volljährigen Sohn (S), für den kein Kindergeldanspruch bestand, für den 1.1. bis 30.9.2019 (Studienabschluss) als außergewöhnliche Belastungen geltend. Das Bankkonto des S wies zum 1.1.2019 ein Guthaben (15.950 EUR) aus. Darin enthalten war eine Ende Dezember 2018 geleistete Unterhaltsvorauszahlung für Januar 2019 i. H. von 500 EUR.

Das Finanzamt lehnte den Abzug der Zahlungen als außergewöhnliche Belastungen ab, da S über eigenes Vermögen verfüge, das die maßgebliche Grenze von 15.500 EUR überschreite. Die dagegen erhobene Klage war nicht erfolgreich, aber die Revision.

Zunächst stellte der Bundesfinanzhof zwar fest, dass die seit 1975 unveränderte **Höhe des Schonvermögens (15.500 EUR) nicht anzupassen** ist. Dieses liegt 2019 noch deutlich oberhalb des Grundfreibetrags (9.168 EUR) und unterschreitet auch nicht das Vermögen, was das Zivil- und Sozialrecht dem Bedürftigen **als „Notgroschen“** zugestehen.

Der Bundesfinanzhof folgte dem Finanzgericht **aber nicht bei der Vermögensberechnung**. Denn angesparte und noch nicht verbrauchte **Unterhaltsleistungen** werden grundsätzlich **erst nach Ablauf des Jahres ihres Zuflusses zu (abzugsschädlichem) Vermögen**.

Die vorschüssige Zahlung für Januar 2019 gilt nach § 11 des Einkommensteuergesetzes erst in 2019 als bezogen und ist somit **beim Vermögen zum 1.1.2019 nicht zu berücksichtigen**. Zu diesem Zeitpunkt ist **von einem (unschädlichen) Vermögen von 15.450 EUR auszugehen**, das im Streitzeitraum auch nicht über 15.500 EUR angewachsen ist.

Hochwasser: Steuerliche Entlastungen für die Betroffenen

Durch die Unwetter mit Hochwasser in der Zeit von Ende Mai 2024 bis Anfang Juni 2024 sind **in weiten Teilen Baden-Württembergs beträchtliche Schäden** entstanden. Die Beseitigung dieser Schäden wird bei vielen Steuerpflichtigen zu erheblichen finanziellen Belastungen führen. Daher möchte das Finanzministerium Baden-Württemberg **den Geschädigten durch steuerliche Maßnahmen entgegenkommen**.

Möglich sind u. a.

- **die Anpassung steuerlicher Vorauszahlungen,**
- **die Stundung** fälliger Einkommen-, Körperschaft- oder Umsatzsteuerbeträge und
- **der Aufschub von Vollstreckungen.**

Beachten Sie: Auch in anderen Bundesländern sind im Mai und Juni 2024 durch die Unwetter mit Hochwasser Schäden entstanden. Daher wurden auch für Bayern, Rheinland-Pfalz und das Saarland **Katastrophenerlasse mit steuerlichen Erleichterungen** veröffentlicht. Dabei ist zu beachten, dass einige Erlasse bereits aktualisiert wurden.

Erbschaftsteuer: Parkhaus nicht begünstigt

Bei der **Erbschaftsteuer zählt ein Parkhaus zum nicht begünstigten Verwaltungsvermögen**. Das hat der Bundesfinanzhof aktuell entschieden.

Sachverhalt

Der Steuerpflichtige war testamentarisch eingesetzter Alleinerbe seines im Jahr 2018 verstorbenen Vaters (= Erblasser). Zum Erbe gehörte ein mit einem Parkhaus bebautes Grundstück. Der Erblasser hatte das Parkhaus als Einzelunternehmen ursprünglich selbst betrieben und ab dem Jahr 2000 dann unbefristet an seinen Sohn verpachtet.

Das Finanzamt stellte den Wert des Betriebsvermögens fest und behandelte das Parkhaus dabei als sogenanntes Verwaltungsvermögen, das bei der Erbschaftsteuer nicht begünstigt ist. Das Finanzgericht und der Bundesfinanzhof schlossen sich dieser Auffassung an.

Grundsätzlich wird **Betriebsvermögen bei der Erbschaftsteuer privilegiert**. Das gilt allerdings **nicht für bestimmte Gegenstände des Verwaltungsvermögens**. Darunter fallen dem Grunde nach auch **Dritten zur Nutzung überlassene Grundstücke**. Diese können im Rahmen der Erbschaftsteuer zwar auch begünstigt sein, etwa wenn (wie im Streitfall) der Erblasser seinen ursprünglich selbst betriebenen Gewerbebetrieb **unbefristet verpachtet und den Pächter testamentarisch als Erben einsetzt**.

Eine Ausnahme besteht dabei jedoch für solche Betriebe, die schon **vor der Verpachtung nicht die Voraussetzungen der erbschaftsteuerrechtlichen Privilegierung erfüllt haben**. Dies ist **bei einem Parkhaus der Fall**. Denn die dort verfügbaren Parkplätze als Teile des Parkhausgrundstücks wurden schon durch den Erblasser als damaligen Betreiber an die Autofahrer – und somit **an Dritte – zur Nutzung überlassen**.

Beachten Sie: Zudem handelt es sich dabei auch **nicht um die Überlassung von Wohnungen**, die der Gesetzgeber wiederum aus Gründen des Gemeinwohls **für die Erbschaftsteuer privilegiert** hat.

Keine Rolle spielt auch, ob zu der Überlassung der Parkplätze **weitere gewerbliche Leistungen** (z. B. eine Ein- und Ausfahrtkontrolle und eine Entgeltzahlungsdienstleistung) hinzukommen. Darauf stellt das Erbschaftsteuergesetz nämlich nicht ab.

Der Bundesfinanzhof sah auch **keine verfassungswidrige Ungleichbehandlung** im Verhältnis zu anderen Grundstücksüberlassungen, wie z. B. im Rahmen des Absatzes eigener Erzeugnisse durch einen Brauereibetrieb oder im Zusammenhang mit einer land- und forstwirtschaftlichen Betriebsstätigkeit. Dass **der Gesetzgeber** solche Betriebe (wie auch die erwähnten Wohnungsunternehmen) als förderungswürdig ansah, ist **von seinem weiten Entscheidungsspielraum gedeckt**.

Arbeiten im Home-Office und Tagespauschale

Wer im Homeoffice arbeitet, spart sich nicht nur den Arbeitsweg, sondern kann auch Steuern sparen. Der Grund: Für die Arbeit im Homeoffice können Arbeitnehmer in der Einkommensteuererklärung ab 2023 bis zu 1.260 EUR pro Jahr absetzen - selbst, wenn ihnen beim Arbeitgeber ein Alternativarbeitsplatz zur Verfügung steht.

Pro Tag kann eine Tagespauschale von 6 EUR für maximal 210 Tage im Jahr geltend gemacht werden - egal, ob zu Hause am Küchentisch oder am Schreibtisch gearbeitet wird. Die Pauschale gibt es aber nur für Tage, an denen man mehr als die Hälfte seiner Arbeitszeit im Homeoffice verbringt und außerhalb der Wohnung keine erste Tätigkeitsstätte aufsucht. Sind diese Voraussetzungen erfüllt, dürfen aber zwischendurch auch Auswärtstermine wahrgenommen werden. Arbeitet zum Beispiel eine Angestellte fünf Stunden zu Hause und hat sie am Nachmittag für zwei Stunden ein berufliches Meeting außerhalb der Firma, kann sie für diesen Tag trotzdem die Tagespauschale von 6 EUR geltend machen.

Hinzu kommen für den Auswärtstermin 30 Cent Reisekosten je Fahrkilometer. Ist das Meeting allerdings in ihrer Firma (= erste Tätigkeitsstätte), entfällt die Tagespauschale für diesen Tag - stattdessen kann dann für den Weg zur Firma die Pendlerpauschale angesetzt werden, die aber lediglich 30 Cent (für die ersten 20 Kilometer) bzw. 38 Cent (ab dem 21. Kilometer) pro Entfernungskilometer beträgt. Es kann dann also nur der einfache Fahrtweg abgerechnet werden.

Wer keinen Alternativarbeitsplatz bei seinem Arbeitgeber hat (z.B. Lehrer oder Außendienstmitarbeiter), kann die Tagespauschale für das Homeoffice sogar dann absetzen, wenn er an einem Tag nur kurze Zeit zu Hause gearbeitet hat und am gleichen Tag überwiegend an seiner ersten Tätigkeitsstätte (z.B. in der Schule) tätig war. In dieser Fallkonstellation kann neben der Tagespauschale sogar zusätzlich die Pendlerpauschale für den Arbeitsweg abgesetzt werden.

Erwerbstätige, die zu Hause über ein abgeschlossenes häusliches Arbeitszimmer verfügen, können die angefallenen tatsächlichen Raumkosten (z.B. anteilige Miete, Nebenkosten, Abschrei-

bung) ab 2023 nur noch geltend machen, wenn zu Hause der Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Tätigkeit liegt. In diesen "Mittelpunktsfällen" darf für den Raum alternativ eine Jahrespauschale von 1.260 EUR geltend gemacht werden.

Hinweis: Bis einschließlich 2022 konnten Erwerbstätige ihr häusliches Arbeitszimmer bei fehlendem Tätigkeitsmittelpunkt im Arbeitszimmer zumindest beschränkt mit 1.250 EUR pro Jahr abziehen, wenn ihnen kein Alternativarbeitsplatz (z.B. im Betrieb) zur Verfügung stand. Diese Fallvariante wurde ab 2023 abgeschafft. Erwerbstätige, deren Tätigkeitsmittelpunkt außerhalb des häuslichen Arbeitszimmers liegt, können ihre Raumkosten nun nur noch im Wege der Tagespauschale für Homeoffice-Tätigkeiten abziehen - die tatsächlichen Raumkosten können also nicht mehr abgerechnet werden.

Neue Wirtschafts-Identifikationsnummer kommt in Kürze

Wer erstmalig vom Finanzamt steuerlich erfasst wird (z.B. bei der Abgabe der ersten Einkommensteuererklärung, nach Aufnahme einer freiberuflichen Tätigkeit oder Anmeldung eines Gewerbes) bekommt eine Steuernummer. Sie besteht z.B. in NRW aus 12 Ziffern und enthält u. a. die Nummer Ihres zuständigen Finanzamts (5133 für das Finanzamt Düsseldorf-Mitte). Sie ändert sich, wenn durch Umzug ein anderes Finanzamt zuständig wird.

2008 kam die elfstellige Steueridentifikationsnummer (Steuer-ID) hinzu. Das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) weist sie jedem Neugeborenen und jedem aus dem Ausland zuziehenden Bürger automatisch zu. Sie ist dauerhaft gültig und ändert sich nicht bei Umzug, Namensänderung oder Änderung des Familienstandes. Wichtig ist sie insbesondere für Arbeitgeber, die seit dem 1.1.2023 Lohnsteuerbescheinigungen nur noch unter Angabe der Steuer-ID des Arbeitnehmers an das zuständige Finanzamt übermitteln dürfen. Die zuvor gültige eTIN (electronic Taxpayer Identification Number) ist weggefallen. Zudem wird die Steuer-ID für viele außersteuerliche Zwecke benötigt, z.B. bei Eröffnung eines Bankkontos oder bei Beantragung von Kindergeld und BAföG.

Nahezu zeitgleich mit der Steuer-ID wurde die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (USt-ID) eingeführt, die Unternehmer zusätzlich zur ihrer Steuernummer oder Steuer-ID beim BZSt beantragen können. Sie besteht aus neun Ziffern und trägt vorneweg das Kürzel DE. Über die USt-ID kann jedes Unternehmen innerhalb der Europäischen Union eindeutig gekennzeichnet werden. Sie ist eine der Voraussetzungen dafür, dass Lieferungen und Leistungen umsatzsteuerfrei erbracht und erhalten werden können.

Beachten Sie: Zum 1.11.2024 wird mit der Vergabe der neuen Wirtschaftsidentifikationsnummer (W-IdNr.) begonnen. Das BZSt teilt sie allen wirtschaftlich Tätigen zu, die bis zum 30.9.2024 eine USt-ID erhalten haben. Gemeint sind gemäß § 139a AO vor allem natürliche Personen, die Unternehmer i. S. v. § 2 UStG sind, juristische Personen und Personenvereinigungen. Die W-IdNr. besteht ebenfalls aus den Buchstaben DE und neun Ziffern. Ziel ist die Vereinfachung der Kommunikation zwischen den 'wirtschaftlich Tätigen' und Behörden sowie zwischen den Behörden untereinander. Mit Datum vom 25.6.2024 hat das Bundesfinanzministerium nun den Referentenentwurf einer 'Verordnung zur Vergabe steuerlicher Wirtschafts-Identifikationsnummern veröffentlicht. Er enthält u.a. Regelungen zum Zeitpunkt der Einführung der W-IdNr. und zur Unterrichtung der wirtschaftlich Tätigen und Löschfristen.

Papierloses Büro - E-Rechnung einfach erklärt

Viele Betriebe verwenden sie schon, die E-Rechnung. Sie ist bereits jetzt für Geschäfte mit öffentlichen Behörden Pflicht. Doch bald wird sie auch für Aufträge mit Geschäftskunden eingeführt. Daher wird es höchste Zeit, sich mit ZUGFeRD und Co. zu beschäftigen.

Die Papierstapel im Büro werden gefühlt immer größer. Die E-Rechnung ist ein Schritt, um die Papierflut zu dämmen und das Rechnungswesen zu digitalisieren.

Weniger als ein Jahr haben Handwerker noch Zeit, ihr Rechnungswesen zu digitalisieren. Denn ab Januar 2025 ändern sich wichtige Vorgaben für die Geschäfte im B2B-Bereich. Wenn Unternehmen miteinander Geschäfte machen, dann müssen sie künftig elektronische Rechnungen empfangen und ausstellen können, die den rechtlichen Vorgaben entsprechen. Höchste Zeit also auch für kleine Betriebe, sich mit dem Thema E-Rechnung zu beschäftigen.

"Viele Betriebe werden bestimmt kurz vor knapp auf ihre Steuerberater oder IT-Dienstleister zukommen und wollen dann schnell die neuen Prozesse einführen. Dabei ist es viel ratsamer, das **Thema E-Rechnung umfassend und langfristig zu planen**", sagt Claudia Specht von DATEV. Der genossenschaftliche IT-Dienstleister bietet Software und Dienstleistungen in den Bereichen Buchhaltung, Steuerberatung und Wirtschaftsprüfung an. Rund 40.000 Steuerberaterinnen und Steuerberater sind DATEV-Mitglieder.

Was bei der Digitalisierung des Rechnungswesens zu beachten ist und wie die ersten Schritte aussehen, zeigt der folgende Beitrag.

1. Was ist eine E-Rechnung, was nicht?

Zunächst einmal sollte geklärt werden, was gemeint ist, wenn man von einer E-Rechnung spricht. Eine **europäische Richtlinie** regelt ganz genau, was eine E-Rechnung ausmacht: ein Dokument, das in einem strukturierten Datensatz erstellt, übermittelt und empfangen wird und dadurch in einem Format vorliegt, das die automatische und elektronische Verarbeitung ermöglicht. Um den Anforderungen an die neue Pflicht zu genügen, muss das strukturierte elektronische Format der europäischen Norm für die elektronische Rechnungsstellung und der Liste der entsprechenden Syntaxen gem. RL 2014/55/EU (und damit der CEN-Norm EN 16931) entsprechen.

Wichtig: Wer ein simples PDF anfertigt, verschickt demnach keine elektronische Rechnung. Denn ein PDF beinhaltet keinen strukturierten Datensatz. PDF-Rechnungen sind rein bildhafte Rechnungen und können nicht automatisiert beim Rechnungsempfänger verarbeitet werden.

2. Was ändert sich 2025 bei der Rechnungsstellung?

- Die verpflichtende E-Rechnung soll zum 01. Januar 2025 **für steuerbare und steuerpflichtige inländische B2B-Umsätze** eingeführt werden.
- Ab dem 01. Januar 2025 müssen **alle Unternehmen** ohne Ausnahme in der Lage sein, **elektronische Rechnungen zu empfangen**.
- Der Versand von E-Rechnungen wird ab dem 01. Januar 2025 ebenfalls grundsätzlich für alle Unternehmen zur Pflicht, allerdings gibt es Übergangsregelungen.
- Unternehmen, die bislang auf das EDI-Verfahren setzen, können dieses weiterhin nutzen, sofern die für die Umsatzsteuer erforderlichen Informationen aus dem verwendeten Rechnungsformat richtig und vollständig extrahiert werden können, sodass das Ergebnis der CEN-Norm EN 16931 entspricht oder mit ihr kompatibel ist.
- Im Bereich B2C, also im Privatkundengeschäft, müssen keine E-Rechnungen verschickt werden.

Übergangsregelungen

- Ab dem 01. Januar 2025 entfällt der Vorrang der Papierrechnung und jedes Unternehmen kann E-Rechnungen versenden. Bis zum 31. Dezember 2026 dürfen jedoch weiterhin Papierrechnungen verschickt werden. Andere elektronische Formate (PDF etc.) dürfen nur noch mit Einwilligung des Empfängers versendet werden.
- **Ab dem 01. Januar 2027** müssen Unternehmen mit einem **Vorjahresumsatz von mehr als 800.000 Euro** im B2B-Bereich E-Rechnungen versenden. Unternehmen mit einem Vorjahresumsatz von weniger als 800.000 Euro dürfen bis zum 31. Dezember 2027 noch sonstige Rechnungen (Papier, PDF etc.) versenden.
- **Ab dem 01. Januar 2028** müssen **alle Unternehmen im B2B-Bereich E-Rechnungen versenden**.

Ausnahmen

- Die E-Rechnungspflicht gilt nicht für steuerfreie Lieferungen und Leistungen, Kleinbetragsrechnungen unter 250 Euro und Fahrausweise.

3. Welche Varianten der E-Rechnung gibt es?

Für das von der EU vorgeschriebene Format gibt es aktuell in der Praxis zwei wesentliche Alternativen: den Standard der öffentlichen Verwaltung "XRechnung" und das in der Wirtschaft gängige Format "ZUGFeRD", das in der neusten Version 2.1.1 auch die Vorgaben der Verwaltung erfüllt. Beide Formate können mit einer entsprechenden Software erstellt werden.

1. **XRechnung:** Bei einer XRechnung handelt es sich um ein **XML basiertes Rechnungsformat**. Hier gibt es **keinen für den Menschen lesbaren Teil**. Die XRechnung ist das Datenformat für die Zusammenarbeit mit öffentlichen Auftraggebern wie dem Bund (oder den Bundesbehörden). Sie basiert auf der Richtlinie 2014/55/EU und der Norm DIN EN 16931 und erfüllt alle Voraussetzungen für eine Rechnungsstellung, wie sie die seit 2020 gültige Verordnung vorgibt. Es gibt unterschiedliche Standards, wie die XRechnung eingereicht werden muss. Der Bund und die einzelnen Bundesländer haben jeweils unterschiedliche Lösungen entwickelt. Eine Deutschlandkarte mit den aktuellen Bestimmungen in den Bundesländern gibt es auf der Website des Verbands elektronische Rechnung.
Die Rechnungen werden automatisch auf Fehler geprüft und das Unternehmen erhält gegebenenfalls eine entsprechende Rückmeldung. So kann schnell reagiert und der Fehler im Dokument behoben werden. Die XRechnung soll dabei helfen, Geld und Zeit zu sparen und die Digitalisierung der Verwaltung voranzutreiben.
2. **ZUGFeRD:** Die Abkürzung ZUGFeRD steht für "Zentraler User Guide des Forums elektronische Rechnung Deutschland". Das Datenformat wurde mit Unterstützung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWi) entwickelt. Gesetzlich basiert die ZUGFeRD Rechnung auf der Richtlinie 2014/55/EU und auf der Norm DIN EN 16931.
Bei einer ZUGFeRD Rechnung handelt es sich um ein **hybrides elektronisches Rechnungsformat**. Hybrid bezieht sich hierbei auf die Lesbarkeit des Dokuments: Eine entsprechende Rechnung besteht aus dem für Menschen lesbaren PDF-Format sowie aus dem für

Maschinen lesbaren XML-Format. Inhaltlich unterscheiden sich die Datentypen in der Regel nicht. Sollten doch einmal Abweichungen vorkommen, gelten die XML-Daten. Die XML-Datei ist im PDF eingebettet, sodass beim Versand immer beide Dateitypen verschickt werden. Eine ZUGFeRD Rechnung kann über verschiedene Wege übermittelt werden, sei es über E-Mail, Datenaustausch oder Upload und Download.

4. Was brauchen Sie, wenn Sie Ihren Betrieb auf E-Rechnungen umstellen möchten?

a) Die richtige Software

Wer seine Buchhaltung digitalisieren und dabei auch elektronische Rechnungen einführen möchte, sollte sich in einem ersten Schritt die passende Software für seinen Betrieb suchen.

Das sollten Sie prüfen:

1. **Sie haben noch keine Rechnungs- oder Buchhaltungssoftware:** Dann sollten Sie sich mit dem Thema vertraut machen. Neben der Möglichkeit zur E-Rechnung bieten digitale Rechnungs- und Buchhaltungsprogramme auch noch weitere Möglichkeiten an, die Buchhaltung im Betrieb zu vereinfachen und Zeit zu sparen. Ob die Software E-Rechnungen nach den neusten Standards erstellen kann, kann man direkt beim Hersteller erfragen oder auch in der Produktbeschreibung nachlesen.
2. **Sie verwenden bereits eine Buchhaltungssoftware:** Wer bereits eine Buchhaltungssoftware einsetzt, sollte prüfen, ob die Software in der Lage ist, technisch und inhaltlich korrekte E-Rechnungen entweder im XRechnungs- oder ZUGFeRD-Format zu erzeugen. Ist dies nicht der Fall, sollte geprüft werden, ob die Software nachgerüstet werden kann.
3. **Sie lassen Ihre Rechnungen grundsätzlich über den Steuerberater erledigen:** Wer seine Rechnungen grundsätzlich an seinen Steuerberater abgibt, sollte mit ihm besprechen, dass dessen Software E-Rechnungen normkonform erstellen und verarbeiten kann. (siehe auch Punkt c "Zusammenarbeit mit dem Steuerberater")

b) Mitarbeiterschulungen

Wer eine passende Software gefunden hat, sollte seinen zuständigen Mitarbeiter aus der Buchhaltung schulen. Seminare zum Thema ZUGFeRD und XRechnungen bieten zum Beispiel die regionalen Handwerkskammern an. In den Schulungen werden neben den rechtlichen Aspekten auch praktische Tipps zur Umsetzung im eigenen Betrieb angesprochen.

c) Zusammenarbeit mit dem Steuerberater

Bei vielen Betrieben übernimmt der Steuerberater einen Großteil der Buchhaltung. Er kann auch E-Rechnungen (egal ob XRechnung oder ZUGFeRD) erstellen und direkt an den Kunden schicken. Es ist ratsam, sich bei der Umstellung auf E-Rechnungen mit dem Steuerberater an einen Tisch zu setzen und zu besprechen, in welchem Umfang er künftig bei diesem Thema eingebunden werden soll.

Der Steuerberater ist auch deshalb wichtig, weil es bei der E-Rechnung nicht nur um eine technische Lösung für die Erstellung und Übermittlung geht, sondern auch um (umsatz-)steuerrechtliche Aspekte und die Integration der elektronischen Rechnungsstellung in den gesamten Rechnungswesenprozess.

5. Wie sieht eine mögliche Lösung aus? E-Rechnungen mit DATEV erstellen, verschicken und empfangen

DATEV-Lösungen unterstützen Betriebe sowohl beim Erstellen und Versenden als auch beim Empfangen und Weiterverarbeiten von E-Rechnungen:

- **Rechnungen schreiben und versenden:**
Um Rechnungen zu schreiben und zu versenden, bietet DATEV die Lösungen "DATEV Mittelstand Faktura mit Rechnungswesen" und "DATEV Auftragswesen next" an. Mit diesen Programmen können Rechnungen im Format XRechnung oder im Format ZUGFeRD ab 2.0 und entsprechend den Vorgaben des Rechnungsempfängers erzeugt und zugestellt werden.
- **Rechnungen empfangen und austauschen:**
Die Rechnungen können auch direkt über DATEV empfangen und ausgetauscht werden. E-Rechnungen können per E-Mail oder über das Online-Portal "DATEV SmartTransfer" empfangen und in dem Programm "Belege online" in "DATEV Unternehmen online" hochgeladen werden. Außerdem können mit dem Programm "DATEV SmartTransfer" E-Rechnungen aus einer beliebigen anderen Software, die Rechnungen schreiben kann, erzeugt und versandt werden (egal ob von DATEV oder einer Fremdsoftware).
- **Rechnungen archivieren und weiterverarbeiten:**
Belege online in "DATEV Unternehmen online" und die Dokumentenablage in "DATEV Mittelstand" bieten nicht nur die Möglichkeit E-Rechnungen zu importieren und automatisiert weiterzuverarbeiten, Betriebe können damit auch XRechnungen über einen Viewer anzeigen und Belege revisionssicher archivieren.

Postrechtsmodernisierungsgesetz

Viertages-Zugangsvermutung bei der Bekanntgabe von Steuerbescheiden

Der Bundesrat hat am 5.7.2024 dem Postrechtsmodernisierungsgesetz zugestimmt. Darin werden die Vermutungsregelungen für die Zustellung von Verwaltungsakten in §§ 122, 122a AO verlängert.

Der Bundestag hatte das Postrechtsmodernisierungsgesetz (PostModG) zuvor am 13.6.2024 verabschiedet. Der Gesetzgeber verlängert damit die Laufzeitvorgaben für die Zustellung von Briefen. Daher sieht das Gesetz auch eine Anpassung der Vermutungsregelungen für die Bekanntgabe von Verwaltungsakten aus verschiedenen Rechtsbereichen vor.

Um die Vermutungsregelungen für die Zustellung von Verwaltungsakten nach § 122 Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 2a AO sowie § 122a Abs. 4 Satz 1 AO an die verlängerten Laufzeitvorgaben anzugleichen, werden diese von drei auf vier Tage geändert.

Keine Bekanntgabe an Samstagen

Fällt das Ende der neuen Viertagesfrist auf einen Samstag, Sonntag oder einen gesetzlichen Feiertag, verschiebt sich der Fristablauf nach § 108 Abs. 3 AO so wie bei der bisherigen Dreitagesfrist auf den Ablauf des nächsten Werktages. Nach dem Regierungsentwurf sollte zukünftig auch die Bekanntgabe eines Steuerbescheids an einem Samstag möglich sein. Diese Regelung hat der Bundestag jedoch nicht übernommen.

Beispiel: Ein Steuerbescheid geht an einem Dienstag (04.03.) zur Post. Der vierte Tag wäre ein Samstag (08.03.). Der Bescheid gilt gem. § 122 Abs. 2 Nr. 1 AO i. V. m. § 108 Abs. 3 AO erst am der nächsten Woche Montag (10.03.), als bekanntgegeben. Die Einspruchsfrist endet mit Ablauf des 10.04.

Entsprechendes gilt für die Klagefrist.

Anwendung ab 2025

Die Neuregelung ist auf alle Verwaltungsakte anzuwenden, die nach dem 31.12.2024 zur Post gegeben, elektronisch übermittelt oder elektronisch zum Abruf bereitgestellt werden.

Kapitalanleger

Finanzkonten-Informationsaustauschgesetz: Finale Staatsaustauschliste 2024 liegt vor

Nach den Vorgaben des Finanzkonten-Informationsaustauschgesetzes werden **Informationen über Finanzkonten in Steuersachen** zwischen dem Bundeszentralamt für Steuern und der zuständigen Behörde des jeweils anderen Staates automatisch ausgetauscht. Das Bundesfinanzministerium hat nun die Staatsaustauschliste 2024 bekannt gegeben. Enthalten sind die Staaten, mit denen der automatische Datenaustausch **zum 30.9.2024** erfolgt.

Weitere Informationen zum Informationsaustausch erhalten Sie u. a. auf der Webseite des Bundeszentralamts für Steuern.

Beachten Sie: Nach einem aktuellen Urteil des Bundesfinanzhofs verstößt **der Finanzkonten-Informationsaustausch** nicht gegen Grundrechte und **ist verfassungsgemäß**.

Freiberufler und Gewerbetreibende

E-Bilanz: Aktualisiertes Datenschema veröffentlicht

Unternehmen müssen den Inhalt der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung grundsätzlich **nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz** durch Datenfernübertragung übermitteln. Das Bundesfinanzministerium hat nun das aktualisierte **Datenschema der Taxonomien (Version 6.8)** als amtlich vorgeschriebenen Datensatz veröffentlicht. Die aktualisierten Taxonomien stehen unter www.eststeuer.de zur Ansicht und zum Abruf bereit.

Beachten Sie: Die neuen Taxonomien sind grundsätzlich für die Bilanzen der Wirtschaftsjahre zu verwenden, die **nach dem 31.12.2024** beginnen (Wirtschaftsjahr 2025 oder 2025/2026). Es wird aber nicht beanstandet, wenn diese auch für das Wirtschaftsjahr 2024 oder 2024/2025 verwendet werden.

Die Übermittlungsmöglichkeit mit diesen neuen Taxonomien wird für Testfälle voraussichtlich ab November 2024 gegeben sein; **für Echtfälle ab Mai 2025**.

Neues Gesetz tritt in Kraft: Registrierkassen müssen Finanzamt gemeldet werden

Ab 1. Januar 2025 müssen alle Registrierkassen digital gemeldet werden. Unternehmen haben bis 31. Juli 2025 Zeit, ältere Geräte zu registrieren – verspätete Meldungen könnten teuer werden.

Mit Einführung der sog. zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtungen von Registrierkassen zum 1. Januar 2020 war vorgesehen, dass die Registrierkassen den zuständigen Finanzämtern auf „amtlichen Vordruck“, also in Papierform, gemeldet werden müssen. Im Nachgang hat das Bun-

desministerium der Finanzen von der Papiermeldung abgesehen und einen Aufschub gewährt, bis eine Meldung der Registrierkassen auf elektronischem Weg möglich ist.

In einem Schreiben teilt das Bundesfinanzministerium mit, dass die technischen Voraussetzungen geschaffen sind und alle Registrierkassen ab dem 1. Januar 2025 gemeldet werden müssen.

Die elektronische Übermittlungsmöglichkeit wird über das Programm „Mein ELSTER“ und die ERiC-Schnittstelle ab dem 1. Januar 2025 zur Verfügung gestellt.

Für Registrierkassen, die vor dem 1. Juli 2025 angeschafft wurden oder werden, ist eine Meldung bis zum 31. Juli 2025 zu erstatten. Ab dem 1. Juli 2025 angeschaffte Registrierkassen müssen innerhalb eines Monats nach Anschaffung gemeldet werden. Dies gilt ebenfalls für ab dem 1. Juli 2025 außer Betrieb genommener Registrierkassen.

Elektronische Aufzeichnungssysteme, die vor dem 1. Juli 2025 endgültig außer Betrieb genommen wurden und im Betrieb nicht mehr vorgehalten werden, sind nur mitzuteilen, wenn die Meldung der Anschaffung des elektronischen Aufzeichnungssystems zu diesem Zeitpunkt bereits erfolgt ist.

Vorstehende Regelungen gelten auch, wenn die Kassen lediglich gemietet oder geleast werden.

Haftung für Sozialversicherungsbeiträge für Nachunternehmer

Vielen Unternehmen in Deutschland fehlt es an qualifiziertem Personal. Insbesondere im Gesundheitswesen, in zahlreichen Handwerksberufen, der Bau- wie auch der Logistikbranche suchen Arbeitgeber händeringend nach geeigneten Fachkräften. Und der Gewinn von neuen Mitarbeitern gestaltet sich seit Jahren als äußerst schwierig. Etliche Unternehmen sehen aufbauend hierauf den Fachkräftemangel als eines der größten Geschäftsrisiken der nahen Zukunft.' Um diesem entgegenzutreten, verbleiben in der Praxis vor allen Dingen zwei Handlungsmöglichkeiten: Die Abdeckung des eigenen Personalbedarfs durch den Einkauf von Leiharbeitnehmern oder die Beauftragung von Nachunternehmern mit den zu erbringenden Dienst- und Werkleistungen — in rechtlicher Hinsicht beides äußerst heiße Eisen. Im Hinblick auf die in diesem Beitrag zu behandelnde zweitgenannte Option gilt es vor allen Dingen, die Entrichtung von Beiträgen zu den Sozialversicherungszweigen (dazu II.) wie auch die Zahlung des Mindestlohns (III.) durch den beauftragten Nachunternehmer im Blick zu haben, um unnötige Haftungsrisiken zu vermeiden.

Entrichtet ein Nachunternehmer (Subunternehmer) die für seine Arbeitnehmer anfallenden Gesamtsozialversicherungsbeiträge sowie diejenigen zur gesetzlichen Unfallversicherung nicht bzw. nicht vollumfänglich, droht dem Hauptunternehmer die Haftung für noch offene Beiträge. Dies gilt jedenfalls dann, wenn sich der Sachverhalt in der Baubranche, der Fleischwirtschaft oder im Bereich der Kurier Express- und Paketdienste abspielt.

Ein Unternehmer, der einen Nachunternehmer mit der Erbringung von Werk- oder Dienstleistungen beauftragt, haftet für die Verpflichtung des Nachunternehmers oder eines (auch von dem Nachunternehmer beauftragten) Verleihers zur Zahlung des Mindestlohns wie ein Bürge, der auf die Einrede der Vorausklage verzichtet hat. Dies jedenfalls dann, wenn der zu beurteilende Sachverhalt in den Anwendungsbereich von § 14 AEntG fällt.

Bei der Nachunternehmerhaftung handelt es sich um eine Thematik, die vielen Unternehmen regelmäßig Kopfschmerzen bereitet. Dies vor allen Dingen deshalb, weil die gesetzlichen Regelungen für den Laien nur schwer zu durchdringen sind, die mit ihr einhergehenden Haftungsrisiken enorm sein können und auch in der Rechtsprechung — wie aufgezeigt — nicht immer Einigkeit besteht. Und dennoch gibt es die Möglichkeit, das eigene Unternehmen weitestgehend abzusichern. Dies beginnt — losgelöst von den dargestellten materiell-rechtlichen Rahmenbedingungen — bereits mit der Auswahl der Vertragspartner. Ein juristischer Grundsatz besagt in diesem Zusammenhang nämlich nicht ganz unzutreffend, dass jeder denjenigen verdient, mit dem er sich einlässt. Mit der sorgfältigen Auswahl der Vertragspartner können — so letztlich auch die Intention des Gesetzgebers — bereits entscheidende Weichen gestellt werden, um die Risiken der Nachunternehmerhaftung bestmöglich zu minimieren. Und ist ein Vertrag erst zustande gekommen, müssen die aufgezeigten Kontrollmechanismen bis ins kleinste Detail eingehalten werden. Denn sollten sich etwa im Hinblick auf Unbedenklichkeitsbescheinigungen kleinste Fehler einschleichen, kann dies weitreichende Folgen haben.

Private Nutzung von Elektrofahrzeugen 1 %-Methode: Welche Regelung gilt ab wann?

Stand: 10.07.2024

Die Berechnung der privaten Nutzung von Elektrofahrzeugen ist in den letzten Jahren mehrfachen Änderungen unterlegen. Kurz und knapp zusammengefasst, welche Werte und Prozentsätze ab wann gelten.

Generell gilt:

Der private Nutzungsanteil eines Kraftfahrzeugs, für das **kein Fahrtenbuch** geführt und das zu **mehr als 50 % betrieblich** genutzt wird, ist mit **1 % des inländischen Bruttolistenpreises** pro Monat anzusetzen. Bei Elektrofahrzeugen und bei bestimmten extern aufladbaren Hybridelektrofahrzeugen gibt es davon abweichende Regelungen.

0,5 %-Regelung für Hybridfahrzeuge

Änderungen bei "reinen" Elektrofahrzeugen

0,5 %- oder 0,25 %-Regelung für "reine" Elektrofahrzeuge

Für die private Nutzung von reinen Elektrofahrzeugen bedeuten die Modifizierungen Folgendes:

- **Ab 2020** gilt, dass die Bemessungsgrundlage (= Bruttolistenpreis) nur zu einem Viertel anzusetzen ist, wenn der Bruttolistenpreis **60.000 EUR nicht übersteigt** (sog. 0,25 %-Regelung). Für Anschaffungen nach dem 31.12.2023 darf der Bruttolistenpreis von rein elektrisch betriebenen Fahrzeugen maximal 70.000 EUR betragen

Liegt der Bruttolistenpreis bei Anschaffungen nach dem 31.12.2023 über **70.000 EUR**, wird die Bemessungsgrundlage halbiert (sog. 0,5 %-Regelung).

Wirtschafts-Identifikationsnummer ab 2024 - Wichtige Infos für Unternehmen

Inhaltsverzeichnis

- Was ist die Wirtschafts-Identifikationsnummer (W-IdNr.)?
- Wer erhält eine Wirtschafts-Identifikationsnummer?
- Wie wird die Wirtschafts-Identifikationsnummer vergeben?
- Wie ist die W-IdNr. aufgebaut?
- Welche Anwendungen hat die Wirtschafts-Identifikationsnummer?
- Wer ist für die Registerführung und Stammdatenübermittlung verantwortlich?

Ab 1. November 2024 soll in Deutschland die Wirtschafts-Identifikationsnummer (W-IdNr.) eingeführt werden. Diese neue Identifikationsnummer soll dazu beitragen, Verwaltungsprozesse zu vereinfachen und die Konsistenz von Daten zu erhöhen. Hier erfahren Sie alles Wesentliche zur bevorstehenden Einführung der W-IdNr. und was Sie als Unternehmer oder Freiberufler beachten müssen.

Was ist die Wirtschafts-Identifikationsnummer (W-IdNr.)?

Die Wirtschafts-Identifikationsnummer (W-IdNr.) ist eine bundeseinheitliche Kennung, die ab 1. November 2024 für alle wirtschaftlich tätigen Personen und Unternehmen in Deutschland eingeführt wird. Sie soll die bisherige Vielzahl von Identifikationsnummern ersetzen und so für eine effizientere Verwaltung sorgen. Die Vergabe soll im Jahr 2026 dann abgeschlossen sein. Es wird dabei sichergestellt, dass ein wirtschaftlich Tätiger nicht mehr als eine W-IdNr. erhält und jede W-IdNr. nur einmal vergeben wird.

Wer erhält eine Wirtschafts-Identifikationsnummer?

Alle natürlichen und juristischen Personen, die in Deutschland wirtschaftlich tätig sind, erhalten eine W-IdNr. Dies betrifft Unternehmen aller Rechtsformen, Einzelunternehmer:innen, Freiberufler:innen und ähnliche Gewerbetreibende, so auch entsprechende Gesellschaften. Wenn Sie mehrere verschiedene wirtschaftliche Tätigkeiten ausüben, wird Ihnen für jede dieser Tätigkeiten eine eigene W-IdNr. zugeteilt. So wird sichergestellt, dass Ihre verschiedenen Geschäftsbereiche klar voneinander getrennt sind.

Wie wird die Wirtschafts-Identifikationsnummer vergeben?

Die Vergabe der W-IdNr. erfolgt zentral durch das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) auf Anforderung der zuständigen Finanzbehörde. Ein separater Antrag durch die Unternehmen ist nicht erforderlich. Aufgrund der großen Anzahl an zu vergebenden Nummern wird die Zuteilung in mehreren Stufen erfolgen. Die betroffenen Unternehmen werden rechtzeitig über den genauen Zeitplan informiert.

Wie ist die W-IdNr. aufgebaut?

Die W-IdNr. besteht aus dem Länderkürzel „DE“ für Deutschland, gefolgt von neun Ziffern und einem fünfstelligen Unterscheidungsmerkmal. Ein Beispiel hierfür ist „DE976853412-00001“. Das Unterscheidungsmerkmal ermöglicht die Zuordnung zu einzelnen Betrieben, Betriebsstätten oder Tätigkeitsfeldern eines Unternehmens. Damit entspricht die W-IdNr. vom Aufbau der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (UStIdNr.) mit dem Zusatz des fünfstelligen Unterscheidungsmerkmals.

Welche Anwendungen hat die Wirtschafts-Identifikationsnummer?

Die primäre Anwendung der W-IdNr. liegt im Besteuerungsverfahren. Darüber hinaus wird sie im neuen Unternehmensbasisdatenregister genutzt, das als zentrale Datendrehscheibe für behördenübergreifende Unternehmensstammdaten dient. Mit der einheitlichen W-IdNr. müssen Unternehmen ihre Stammdaten künftig nur noch einmal melden. Mehrfachmeldungen an verschiedene Register werden überflüssig (Once-Only-Prinzip), was den Datenaustausch zwischen Behörden erheblich erleichtert.

Wer ist für die Registerführung und Stammdatenübermittlung verantwortlich?

Das Statistische Bundesamt wird als registerführende Stelle des Unternehmensbasisdatenregisters fungieren. Die Erstbefüllung und kontinuierliche Aktualisierung der Stammdaten erfolgt durch das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt.) Die W-IdNr. bildet dabei die Grundlage für die Identifikation im Unternehmensbasisdatenregister.

Anmerkung

Die Einführung der Wirtschafts-Identifikationsnummer, die ab Ende 2024 vorgenommen wird, markiert einen wichtigen Schritt hin zu einer effizienteren Verwaltung und besseren Datenkonsistenz und einer gesteigerten Überwachung. Unternehmen werden durch die klare Trennung von privaten und betrieb-

lichen Identifikationsnummern entlastet. Dies führt langfristig zu einer verbesserten Datenqualität und einem reibungsloseren Verwaltungsprozess und für Behörden einer leichteren und besseren Abgleichmöglichkeit von Unternehmensdaten. So können Daten des Rechnungsempfängers mit Daten von Rechnungsausstellern einfach und blitzschnell überprüft werden. Es droht der gläserne Bürger..

Umsatzsteuerzahler

Elektronische Rechnungen: Anwendungsschreiben liegt im Entwurf vor

Die **elektronische Rechnung (kurz: E-Rechnung)** ist beschlossene Sache. Sie wird dazu führen, dass Unternehmen **ihre Prozesse ändern bzw. neu strukturieren müssen**. Das Bundesfinanzministerium plant, hierzu ein Anwendungsschreiben zu veröffentlichen. **Ein Entwurf** (16 Seiten) wurde den Verbänden bereits am 13.6.2024 mit der Gelegenheit zur Stellungnahme übersandt. Die **endgültige Veröffentlichung** des Schreibens ist für den Beginn des 4. Quartals 2024 geplant. Dennoch sollten sich Unternehmen bereits jetzt mit der Neuregelung befassen.

Allgemeines und Übergangsregelungen

Durch das Wachstumschancengesetz (BGBl I 2024, Nr. 108) wurden **die Regelungen zur Ausstellung von Rechnungen** nach § 14 Umsatzsteuergesetz (UStG) **für nach 2024 ausgeführte Umsätze** neu gefasst. Kernpunkt der Neuregelung: Die **obligatorische**

E-Rechnung bei Umsätzen zwischen inländischen Unternehmen (inländische B2B-Umsätze).

Ausgenommen sind Rechnungen über Leistungen, die nach § 4 Nr. 8 bis 29 UStG **steuerfrei** sind, sowie **Rechnungen über Kleinbeträge bis 250 EUR** (§ 33 der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung [UStDV]) und **Fahrausweise** (§ 34 UStDV).

Beachten Sie: Da die Umsetzung einige Zeit beanspruchen wird, können nach den Vorgaben des § 27 UStG **Übergangsregelungen** genutzt werden: Der **allgemeine Übergangszeitraum beträgt zwei Jahre (Pflicht somit ab 2027)**. Für Unternehmer **mit einem Gesamtumsatz von bis zu 800.000 EUR im Jahr 2026 gelten demgegenüber drei Jahre**.

Merke: Hinsichtlich des Empfangs einer E-Rechnung gilt keine Übergangsregelung, er ist somit vom 1.1.2025 an durch den Rechnungsempfänger zu gewährleisten!

Hierfür reicht es aus, wenn der Empfänger ein E-Mail-Postfach zur Verfügung stellt. Die Beteiligten können abweichend hiervon aber auch andere elektronische Übermittlungswege vereinbaren.

Beachten Sie: Weitere Informationen zu den **Übergangsregeln** sind im Entwurfsschreiben **ab der Rz. 53** aufgeführt.

Verpflichtete Unternehmer, E-Rechnung und sonstige Rechnung

Unternehmer sind nach § 14 Abs. 2 UStG **zur Ausstellung einer Rechnung verpflichtet**, wenn der Umsatz nicht nach § 4 Nr. 8 bis 29 UStG steuerfrei ist:

- a) für eine Leistung **an einen anderen Unternehmer für dessen Unternehmen**,
- b) für eine **Leistung an eine juristische Person, die nicht Unternehmer ist**,
- c) für eine **steuerpflichtige Werklieferung** (§ 3 Abs. 4 S. 1 UStG) oder **sonstige Leistung im Zusammenhang mit einem Grundstück** an einen anderen als unter a) oder b) genannten Empfänger (**Nichtunternehmer oder Unternehmer für dessen nichtunternehmerischen Bereich**).

Beachten Sie: Bei **Umsätzen zwischen inländischen Unternehmen** ist regelmäßig eine **E-Rechnung** auszustellen. Dies ist der Fall, wenn sowohl **der leistende Unternehmer** als auch der **Leistungsempfänger im Inland oder in einem der in § 1 Abs. 3 UStG bezeichneten Gebiete ansässig sind**.

Ist mindestens einer der beteiligten Unternehmer **nicht im Inland** oder in einem der in § 1 Abs. 3 UStG bezeichneten Gebiete ansässig, dann besteht **keine Pflicht zur Ausstellung einer E-Rechnung**.

Bei den zuvor unter Buchstabe b) und c) genannten Fällen **kann eine sonstige Rechnung (z. B. Papierrechnung) ausgestellt werden**. Eine Ausstellung und Übermittlung als E-Rechnung oder als eine sonstige Rechnung in einem anderen elektronischen Format ist in diesen Fällen **nur mit der Zustimmung des Empfängers** möglich.

Zulässige Formate

Das Bundesfinanzministerium widmet sich der Frage nach **den zulässigen Formaten** sehr ausführlich auf rund drei Seiten (unter Gliederungspunkt 2.3). Generell gilt: E-Rechnungen können sowohl in einem **rein strukturierten** als auch **in einem hybriden Format** erstellt werden.

Ein zulässiges elektronisches Rechnungsformat muss vor allem gewährleisten, dass **die Rechnungspflichtangaben (§ 14 Abs. 4 UStG) elektronisch übermittelt und ausgelesen werden können**. Die Verwendung von strukturierten Formaten, die auf **der Norm EN 16931** beruhen, ist immer zulässig. Unter bestimmten Voraussetzungen sind auch andere Formate möglich.

Welches (zulässige) Format verwendet wird, ist **eine zivilrechtliche Frage**, die nur **zwischen den Vertragsparteien** zu entscheiden ist.

Umfang, Übermittlung und Empfang

Voraussetzung für eine E-Rechnung ist u. a., dass sie **eine elektronische Verarbeitung ermöglicht**. Dies bedeutet, dass für eine ordnungsmäßige Rechnung **alle umsatzsteuerlichen Pflichtangaben** (vgl. §§ 14, 14a UStG) im strukturierten Teil der E-Rechnung enthalten sein müssen.

Hinsichtlich **der Leistungsbeschreibung** gilt, dass die im strukturierten Teil der E-Rechnung enthaltenen Angaben **eine eindeutige Identifizierung der abgerechneten Leistung** ermöglichen müssen. Es können aber **ergänzende Angaben** in einem in die E-Rechnung **integrierten Anhang** aufgenommen werden.

Für die **Übermittlung** von E-Rechnungen kommen z. B. der Versand **per E-Mail (Achtung: Eine PDF ist keine E-Rechnung)**, die Bereitstellung der Daten mittels einer elektronischen Schnittstelle oder die Möglichkeit des Downloads über ein (Kunden-)Portal in Betracht.

Beachten Sie: Die **Übergabe der XML-Datei auf einem externen Speichermedium** (z. B. USB-Stick) **erfüllt nicht die Voraussetzungen** der Übermittlung in elektronischer Form.

Merke: Verweigert der Rechnungsempfänger die Annahme einer E-Rechnung bzw. ist er hierzu technisch nicht in der Lage, hat er kein Anrecht auf eine alternative Ausstellung einer sonstigen Rechnung. In diesem Fall gelten die umsatzsteuerlichen Pflichten des Ausstellers auch als erfüllt, wenn er eine E-Rechnung ausgestellt und sich nachweislich um eine ordnungsgemäße Übermittlung bemüht hat.

Verträge als Rechnungen

Verträge sind als Rechnung anzusehen, soweit sie die nach § 14 Abs. 4 UStG erforderlichen Angaben enthalten. Sofern eine Pflicht zur Ausstellung einer E-Rechnung **bei einem Dauerschuldverhältnis (z. B. Mietverhältnis)** besteht, ist es ausreichend, wenn für **den ersten Teilleistungszeitraum** eine E-Rechnung ausgestellt wird, welcher der zugrunde liegende **Vertrag als Anhang** beigefügt wird oder sich aus dem sonstigen Inhalt klar ergibt, dass es sich um eine Dauerrechnung handelt.

Für Dauerschuldverhältnisse ist spätestens bis zum Auslaufen der vom Rechnungsaussteller angewendeten Übergangsregelung **eine initiale E-Rechnung nach vorstehender Regelung zu erteilen**. Dies gilt **auch für Dauerschuldverhältnisse, die vor dem 1.1.2025 begründet worden sind**.

Vorsteuerabzug

Bestand eine Verpflichtung zur Ausstellung einer E-Rechnung und wird **stattdessen eine sonstige Rechnung** ausgestellt, handelt es sich um **keine ordnungsmäßige Rechnung**. Folglich berechtigt die ausgestellte Rechnung **dem Grunde nach nicht zum Vorsteuerabzug**.

Merke: Eine sonstige Rechnung kann durch eine E-Rechnung berichtigt werden. Diese muss durch eine spezifische und eindeutige Bezugnahme auf die ursprüngliche Rechnung zum Ausdruck bringen, dass es sich um eine berichtigte Rechnung handelt. Eine solche Berichtigung wirkt unter den übrigen Voraussetzungen auf den Zeitpunkt der Ausstellung der sonstigen Rechnung zurück, auch wenn der Vorsteuerabzug zunächst nicht möglich war.

Beachten Sie: Erfolgt **keine Rechnungsberichtigung**, dann kann auch aus einer sonstigen Rechnung unter Anlegung eines strengen Maßstabes **ein Vorsteuerabzug möglich** sein, sofern das Finanzamt über sämtliche Angaben verfügt, um **die materiellen Voraussetzungen** für den Vorsteuerabzug zu überprüfen.

Aufbewahrung

Der strukturierte Teil einer E-Rechnung ist so aufzubewahren, dass er in seiner ursprünglichen Form vorliegt und die **Anforderungen an die Unveränderbarkeit** erfüllt werden. Eine **maschinelle Auswertbarkeit** seitens der Finanzverwaltung muss sichergestellt sein.

Sofern **in einem zusätzlichen übersandten Dokument Aufzeichnungen** enthalten sind, die für die Besteuerung von Bedeutung sind (**beispielsweise Buchungsvermerke**), sind diese ebenfalls so aufzubewahren, dass sie in ihrer ursprünglichen Form vorliegen und die Anforderungen an die Unveränderbarkeit erfüllt werden.

Beachten Sie: Das **vollständige Entwurfsschreiben** können Sie unter www.iww.de/s11125 abrufen.

Umsatzsteuersätze bei Hotelumsätzen: Nun ist der Europäische Gerichtshof gefragt

Der Bundesfinanzhof hat dem Europäischen Gerichtshof eine Frage zur Vorabentscheidung vorgelegt: Er möchte wissen, **ob das gesetzliche Aufteilungsgebot für Beherbergungsleistungen rechtmäßig ist**. Danach unterliegt die **Übernachtungsleistung** dem ermäßigten Umsatzsteuersatz **i. H. von 7 %**. Für **Nebenleistungen**, die nicht unmittelbar der Beherbergung dienen, gilt dagegen der Regelsteuersatz (**19 %**). In den drei Streitfällen ging es um **Parkplatzgestellungen, Frühstücksgestellungen**, die Gestellung von Fitness- und Wellnessanlagen sowie von W-LAN.

Für die **Vermietung von Wohn- und Schlafräumen**, die ein Unternehmer **zur kurzfristigen Beherbergung** von Fremden bereithält, **greift die Umsatzsteuerermäßigung auf 7 %**.

Beachten Sie: Dies gilt nach der gesetzlichen Regelung (§ 12 Abs. 2 Nr. 11 S. 2 Umsatzsteuergesetz) aber nicht für Leistungen, **die nicht unmittelbar der Vermietung dienen**, auch wenn diese Leistungen mit dem Entgelt für die Vermietung abgegolten sind.

Bisher war der Bundesfinanzhof der Ansicht, dass **das Aufteilungsgebot in Einklang mit dem Unionsrecht steht** und dem Grundsatz der Einheitlichkeit der Leistung vorgeht, wonach eine **(unselbstständige) Nebenleistung das Schicksal der Hauptleistung teilt**.

Ganz so sicher ist sich der Bundesfinanzhof aber infolge der jüngeren Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs **nicht mehr**. Deshalb hat er **nun beim Europäischen Gerichtshof angefragt**. Es ist zu hoffen, dass sich der Europäische Gerichtshof zeitnah und eindeutig äußern wird, damit zu dieser Frage (endlich) Rechtssicherheit besteht.

Arbeitnehmer

Aktualisiertes Anwendungsschreiben zur Arbeitnehmer-Sparzulage

Mit der Neufassung des Fünften Vermögensbildungsgesetzes (5. VermBG) wurde **die Einkommensgrenze bei der Arbeitnehmer-Sparzulage auf 40.000 EUR** bzw. bei der Zusammenveranlagung **auf 80.000 EUR** angehoben. Die erhöhten Einkommensgrenzen gelten erstmals **für vermögenswirksame Leistungen, die nach 2023 angelegt werden**. Das Bundesfinanzministerium (Schreiben vom 31.5.2024, Az. IV C 5 - S 2439/19/10003 :005) hat nun zur Anwendung des 5. VermBG unter Berücksichtigung der gesetzlichen Änderungen Stellung genommen.

Arbeitszeitkonto im Minijob: Das müssen Sie beachten

Stand: 08.07.2024

Arbeitszeitkonten sind auch bei geringfügig entlohten Beschäftigungen ein Thema. Sie ermöglichen dem Arbeitgeber, auf Auftragsspitzen flexibel zu reagieren. Doch wie flexibel darf die Arbeitszeit im Minijob sein? Lesen Sie hier, was zu beachten ist.

Minijobber erhalten ihr vertraglich vereinbartes monatliches Arbeitsentgelt und können je nach Bedarf in einem Monat mehr und im anderen Monat weniger beschäftigt werden. Es findet somit ein ständiger Ausgleich im Arbeitszeitkonto statt. Allerdings sind in der Sozialversicherung und auch nach dem Mindestlohngesetz gewisse Spielregeln zu beachten.

Arbeitszeitkonto zählt zu "sonstigen flexiblen Arbeitszeitregelungen"

Die Sozialversicherung spricht im Zusammenhang mit dem Führen von Arbeitszeitkonten (Gleitzeit- oder Jahreszeitkonten) von **"sonstigen flexiblen Arbeitszeitregelungen"**. Diese können auch für geringfügig entlohnte Beschäftigungen geführt werden, um flexibel auf Produktionsspitzen, Nachfrageschwankungen oder Personalengpässe reagieren zu können. Voraussetzung ist hier, dass der Arbeitnehmer oder die Arbeitnehmerin ein vertraglich vereinbartes monatlich gleichbleibendes Arbeitsentgelt erhält. Diesem Arbeitsentgelt liegt abhängig vom Stundenlohn (Achtung: Mindestlohn beachten) eine bestimmte Sollstundenzahl zugrunde.

Download-Tipp: Digitale Zeiterfassung korrekt umsetzen

Dieses Haufe-Whitepaper zeigt die Vorteile von digitalen Systemen zur Arbeitszeiterfassung, bietet eine Checkliste zur Überprüfung, welches System zum eigenen Unternehmen passt, und gibt Tipps zur Einführung eines digitalen Zeiterfassungssystems im eigenen Unternehmen. Hier geht es zum Download.

Flexible Arbeitszeit und Arbeitszeitkonto im Minijob

Grundvoraussetzung ist ein Arbeitsentgelt von regelmäßig nicht mehr als 538 Euro im Monat, was auf Jahressicht (12 Monate) einem Wert von maximal 6.456 Euro entspricht. Diese Prüfung ist jeweils zu Beginn der Beschäftigung (bzw. bei jeder Änderung in den Verhältnissen) für einen Prognosezeitraum von 12 Monaten vom Arbeitgeber anzustellen.

Bei sonstigen flexiblen Arbeitszeitregelungen ist der Anspruch auf das laufende Arbeitsentgelt aus der zu erwartenden Gesamtarbeitszeit innerhalb des Prognosezeitraumes abzuleiten. Somit sind auch die zum Ende dieses Prognosezeitraumes zu erwartenden Guthabenstunden im Arbeitszeitkonto zu berücksichtigen. Einmalzahlungen wie zum Beispiel Urlaubsgeld oder Weihnachtsgeld sind zusätzlich zu beachten.

Beispiel: Arbeitgeber und Arbeitnehmer vereinbaren ab 1. Januar 2024 die Zahlung eines monatlichen Arbeitsentgelts von 495 Euro bei einer Soll-Arbeitszeit von 33 Stunden (Stundenlohn 15 Euro). Der Arbeitseinsatz im laufenden Kalenderjahr soll flexibel erfolgen, sodass Überstunden über das Arbeitszeitkonto regelmäßig auf- und abgebaut werden.

Die zu erwartende Gesamtarbeitszeit beträgt 396 Stunden (33 Monatsstunden x 12). Eine geringfügig entlohnte Beschäftigung liegt selbst dann vor, wenn zum Ende des Prognosezeitraums (31. Dezember 2024) 34 Guthabenstunden im Arbeitszeitkonto sind, was einer Gesamtarbeitszeit von 430 Stunden entsprechen würde (430 Stunden x 15 Euro Stundenlohn = 6.450 Euro).

Guthabenstunden auf Arbeitszeitkonto abbauen: Freistellung bis zu drei Monate

Im Rahmen der sonstigen flexiblen Arbeitszeitregelung ist eine Freistellung von der Arbeitsleistung zwecks Abbaus der im Arbeitszeitkonto vorhandenen Guthabenstunden bis zu drei Monaten möglich. Das monatlich vereinbarte Arbeitsentgelt wird weiter gezahlt und die SV-rechtliche Beschäftigung bleibt durchgehend bestehen.

Monatsentgelt unabhängig von Arbeitszeit beitragspflichtig

Bei Anwendung der sonstigen flexiblen Arbeitszeitregelung gilt in der Sozialversicherung ausnahmsweise das Zuflussprinzip (Grundsatz: Entstehungsprinzip). Das heißt, die Beiträge sind unabhängig von der geleisteten Arbeitszeit immer auf das vereinbarte monatlich gleichbleibende Arbeitsentgelt zu zahlen (bezogen auf den Beispielsfall von 495 Euro).

MiLoG begrenzt Arbeitsstunden im Arbeitszeitkonto

Nach den Mindestlohnbestimmungen dürfen die in das Arbeitszeitkonto eingestellten Arbeitsstunden monatlich nicht mehr als 50 Prozent der vertraglich vereinbarten Arbeitszeit übersteigen (bezogen auf den Beispielfall also grundsätzlich 16,5 Stunden). Verdient der Arbeitnehmer oder die Arbeitnehmerin pro Arbeitsstunde mehr als den gesetzlichen Mindestlohn, dürfen auch mehr Guthabenstunden aufgebaut werden.

Abschließende Hinweise

Betrugs-SMS im Namen des Bundeszentralamts für Steuern im Umlauf

Seit einiger Zeit versuchen **Betrüger per SMS an Informationen von Steuerzahlern** zu gelangen. Sie versenden **SMS** mit dem Hinweis, dass man **noch Steuerschulden** offen habe und man diese bitte zeitnah bezahlen solle. Dann wird man dazu aufgerufen, **das Online-Portal zu öffnen, um diese Einzahlung zu akzeptieren. Das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) warnt ausdrücklich davor**, auf diese Betrug-SMS zu reagieren bzw. die Einzahlung zu akzeptieren.

Betrugs-SMS erkennen Sie u. a. an folgenden Kriterien:

- **Steuerbescheide und Zahlungsaufforderungen** werden vom BZSt **nur per Brief** zugestellt, **niemals per SMS**.
- Zahlungen sind **ausnahmslos per Überweisung auf ein inländisches Konto** der Bundeskasse zu leisten.
- Die Fälschungen sind oftmals **in schlechtem Deutsch mit Rechtschreibfehlern** verfasst. Häufig werden Fachbegriffe falsch verwendet.
- Echte Bescheide tragen **immer den Namen und die Telefonnummer des verantwortlichen Bearbeiters**.

Steuern und Beiträge Sozialversicherung: Fälligkeitstermine in 08/2024

Im Monat August 2024 sollten Sie insbesondere folgende Fälligkeitstermine beachten:

Steuertermine (Fälligkeit):

- **Umsatzsteuerzahler** (Monatszahler): 12.8.2024
- **Lohnsteuerzahler** (Monatszahler): 12.8.2024
- **Gewerbsteuerzahler**: 15.8.2024
- **Grundsteuerzahler**: 15.8.2024

Bei einer **Scheckzahlung** muss der Scheck dem Finanzamt spätestens drei Tage vor dem Fälligkeitstermin vorliegen.

Bei der **Grundsteuer** kann die Gemeinde abweichend von dem vierteljährlichen Zahlungsgrundsatz verlangen, dass Beträge bis 15 EUR auf einmal grundsätzlich am 15.8. und Beträge bis einschließlich 30 EUR je zur Hälfte am 15.2. und am 15.8. zu zahlen sind. Auf Antrag kann die Grundsteuer auch am 1.7. in einem Jahresbetrag entrichtet werden. Der Antrag ist bis zum 30.9. des vorangehenden Jahres zu stellen.

Die für alle Steuern geltende dreitägige Zahlungsschonfrist bei einer verspäteten Zahlung durch Überweisung endet am 15.8.2024 für die **Umsatz- und Lohnsteuerzahlung** und am 19.8.2024 für die **Gewerbe- und Grundsteuerzahlung**. Diese Zahlungsschonfrist gilt nicht für Zahlung per Scheck.

Beiträge Sozialversicherung (Fälligkeit):

Sozialversicherungsbeiträge sind spätestens am drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats fällig, für den **Beitragsmonat August 2024 am 28.8.2024**.



Haftungsausschluss

Der Inhalt des Rundschreibens ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen. Das Rundschreiben ersetzt nicht die individuelle persönliche Beratung.